PREISLISTE 2012

KIRCHDORFER ZEMENTWERK HOFMANN Ges.m.b.H.

PREISLISTE 2012

KIRCHDORFER ZEMENTWERK HOFMANN Ges.m.b.H.

Gültig ab 01.01.2012 bis auf Widerruf
Listenpreise ohne Mehrwertsteuer in € per Tonne.

SACKZEMENT 25 kg

Zementsorten Bezeichnung gem. ÖNORM EN 197-1	**ab Werk** Kirchdorf **€/to**	**frachtfrei** Lieferort **€/to**
Estrich-Zement CEM II/B-M (S-L) 32,5 R	**138,30**	**141,30**
ÖKO Universal-Zement CEM II/B-M (S-L) 42,5 N	**138,30**	**141,30**
Spezial-Zement CEM II/A-M (S-L) 42,5 R WT 42	**148,30**	**151,30**

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Bei Nichtausnutzung der höchstzulässigen Nutzlast des Sattelauflegers oder des LKW-Zuges bis 100 km Entfernung berechnen wir € 90,– je Fuhre.

2. Die maximale Entladezeit beträgt 1 Stunde. Für lieferortbedingte außerordentliche Stehzeiten bzw. für sonstige Erschwernisse berechnet unser Frächter separate Frachtzuschläge direkt an den Kunden.

3. Bei Lieferungen über 100 km Entfernung behalten wir uns die Berechnung eines Entfernungszuschlages vor.

4. Paletteneinsatz wird mit € 10,50 je Palette verrechnet.

5. Es gelten unsere „Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Zement“.

6. Bei Erteilung einer Bankeinzugsberechtigung und sofortigem Rechnungseinzug vergüten wir 3 % Skonto. Für Barzahlung bei Warenübernahme vergüten wir 2 % Skonto.

7. Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der einschlägigen Normen sowie Missachtung von Richtlinien nach dem jeweiligen Stand der Technik entstehen, haftet nicht der Verkäufer.

Sie finden die Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie die Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch als Download auf unserer Website unter dem Navigationspunkt „Produkte“.

LOSE ZEMENT

Für unsere losen Zementsorten sowie unsere Spezialbindemittel zur Herstellung von Trockenspritzbeton, selbstverdichtendem Beton, Bodeninjektionen oder Verkehrsflächen (Deckenzement) unterbreiten wir Ihnen auf Anfrage gern ein individuelles Angebot, bei dem die Lieferentfernung, die Bezugsmenge und der Lieferzeitraum Berücksichtigung finden. Bitte kontaktieren Sie uns!

IHRE ANSPRECHPARTNER IM VERTRIEB

Prokurist Dipl.-Ing. (BA) Matthias Pfützner
Direktor Vertrieb und Marketing
T +43 (0) 5 7715 200-412
F +43 (0) 5 7715 200-424
Mobil +43/664/324 28 40
E-Mail matthias.pfuetzner@kirchdorfer.at

Michael Draxler
Kundenbetreuung – Verkauf
T +43 (0) 5 7715 200-418
F +43 (0) 5 7715 200-424
Mobil +43/664/548 10 18
E-Mail michael.draxler@kirchdorfer.at

Wolfgang Scheucher
Versand
T +43 (0) 5 7715 200-419
F +43 (0) 5 7715 200-422
E-Mail versand@kirchdorfer.at

Elisabeth Sumann
Sekretariat – Innendienst
T +43 (0) 5 7715 200-412
F +43 (0) 5 7715 200-424
E-Mail elisabeth.sumann@kirchdorfer.at

Katharina Schiller
Sekretariat – Innendienst
T +43 (0) 5 7715 200-417
F +43 (0) 5 7715 200-424
E-Mail katharina.schiller@kirchdorfer.at

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER ANWENDUNGSBERATUNG

Dipl.-Ing. Dr.techn. Jürgen Macht
Betontechnologie
T +43 (0) 5 7715 200-480
F +43 (0) 5 7715 200-424
Mobil +43/664/966 91 32
E-Mail juergen.macht@kirchdorfer.at

Franz Weissengruber
Betonlabor
T +43 (0) 5 7715 200-481
F +43 (0) 5 7715 200-424
Mobil +43/664/234 93 18
E-Mail franz.weissengruber@kirchdorfer.at

Besuchen Sie auch unsere Website: **www.kirchdorfer-zement.at**

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

STAND 1.10.2011

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss
   - 1.1. Der Verkauf und die Lieferung von Zement und -zusatzstoffen durch die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H. (kurz KZH) sowie sämtliche Angebote darüber erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
   - 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte zwischen KZH und dem Käufer, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen werden sollte. In Katalogen, Prospekten, Homepages etc. enthaltene Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsvereinbarung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit sich KZH solchen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.
   - 1.3. Ein Vertragsverhältnis zwischen KZH und dem Käufer entsteht mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch KZH oder mit tatsächlicher Lieferung nach Zugang der Bestellung des Kunden. Angebote von KZH erfolgen grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.

2. Qualität
   KZH gewährleistet, dass der gelieferte Zement der ÖNORM EN 197-1 bzw. in Sonderfällen, sofern ausdrücklich vereinbart der ÖNORM B 3327-1 und B 3327-2 entspricht, und haftet daher für die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen.
   Zur Entscheidung über die Normengerechtigkeit des gelieferten Zementes ist ausschließlich das Zementforschungsinstitut der Vereinigung der österreichischen Zementindustrie (VÖZ) zuständig.

3. Lieferbedingungen
   - 3.1. Lieferungen bzw. Abholungen erfolgen zu den mit dem Besteller oder Abnehmer vereinbarten Zeiten bzw. innerhalb der bekannt gegebenen Versandzeiten. Die Abrufe sollen am Vortag angemeldet bzw. erteilt werden.
   - 3.2. Zustellungen mittels LKW erfolgen unter Ausnutzung des amtlich zugelassenen Ladegewichtes. Beladungen von LKW durch den Käufer bzw. den Frächter über das amtlich zugelassene Höchstgewicht hinaus sind nicht vom Verkäufer zu verantworten.
   - 3.3. Das im Lieferwerk ermittelte Nettogewicht des verlieferten Zementes ist für die Rechnungslegung maßgebend.
     Wenn bei Zustellungen mittels Motorwagens mit Anhänger bzw. mittels Sattelzuges geringere Mengen als das zugelassene Ladegewicht gewünscht werden, gehen die sich daraus ergebenden Mehrfrachtspesen zu Lasten des Abnehmers.
   - 3.4. Bei Zustellung müssen die LKW auf guter Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit an die Entladestelle zufahren können, entladen werden bzw. in die gekennzeichneten Silos abfüllen und abfahren können.
     Mehrkosten durch Umblasen etwa vom Hänger in den Motorwagen, durch Einsatz von allradgetriebenen Fahrzeugen, Anlegen von Ketten, Einsatz von Seilwinden, Befahren von Bergstraßen insbesondere abseits des öffentlichen Straßennetzes sowie Kosten durch Wartezeiten trägt der Käufer. Der Käufer trägt ferner sämtliche aufgelaufenen Transport- und sonstigen Spesen für bestellte, aber nicht übernommene Zementmengen.
     Sofern die Zufahrt zum Abladeort mit einem kompletten LKW-Zug nur über eine Mautstraße möglich ist, trägt der Käufer die jeweils anfallende Maut.
     Zustellungen an Wochenenden und Feiertagen können aufgrund der entsprechenden gesetzlichen LKW-Fahrverbote bzw. der Ferienreiseverordnung nicht durchgeführt werden.
   - 3.5. Umkartierungen oder Weiterbeförderungen an andere als ursprünglich vereinbarte Lieferorte bedürfen der Zustimmung von KZH. Allfällige Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen.
   - 3.6. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung im Sinne der ICC INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung bzw. der diesen nachfolgenden Regelung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
     Bei Abholung: "Frei Frachtführer": Erfüllungsort ist die Verladestelle des Lieferwerkes von KZH. Die Gefahr der Beförderung bei fuhrenweiser Abholung trägt der Käufer. Allenfalls durch Verunreinigung der abholenden Fahrzeuge bedingte Änderungen in der Zusammensetzung und damit in der Qualität des Zementes sowie dadurch verursachte Mängel bzw. Schäden gehen jedenfalls nicht zu Lasten von KZH.
     Bei fuhrenweiser Zustellung von Sackware: "Frachtfrei Lager des Abnehmers, unabgeladen", bei Siloware: "Frachtfrei Silo des Abnehmers eingeblasen". Die Gefahr der Beförderung bei fuhrenweiser Zustellung durch den Verkäufer obliegt diesem. Erfüllungsort ist demnach bei Sackzement das Lager des Käufers ohne Abladen, bei Silozement das Silo des Käufers eingeblasen.
     Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abholung der Ware aus dem Werk der Frachtführer und in dessen Auftrag der Fahrer nach den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen und Normen, insbesondere der §§101 ff. des österreichischen Kraftfahrgesetzes (KFG), für die sachgemäße Verladung und die Ladungssicherung alleinverantwortlich ist, da es im Werk keinen Anordnungsbevollmächtigten für die Verladung gibt.
   - 3.7. Streuverlust sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht bis zu 2 % können vom Käufer nicht beanstandet werden.
   - 3.8. Betriebsstörungen welcher Art immer, Mangel an Transportmitteln und Arbeitskräften (z.B. durch Streik) sowohl im Betrieb des Lieferwerkes von KZH als auch in fremden Betrieben, von welchen die Aufrechterhaltung des Betriebes im Lieferwerk abhängig ist sowie Fälle höherer Gewalt jeder Art entbinden KZH von der Verpflichtung zur weiteren Lieferung im Verhältnis der Verringerung der Erzeugung und des Versandes. Eine Nachlieferung der auf diese Weise ausgefallenen Lieferungen kann nicht beansprucht werden.

4. Sicherungsrechte
   - 4.1. KZH ist berechtigt, vom Käufer zur Erfüllung der sich aus der Lieferung ergebenden Verbindlichkeiten Sicherstellung zu verlangen und etwaige Forderungen, die der Käufer gegen KZH hat, jederzeit aufzurechnen. Weiters ist KZH berechtigt, die Lieferung zu verweigern und sofortige Barzahlung zu verlangen, wenn die allgemeine wirtschaftliche Lage des Käufers eine allfällige Kreditgewährung oder die Weiterbelassung eines eingeräumten Kredites nicht rechtfertigt. Dies gilt auch für den Fall der Entgegennahme von Wechseln.
   - 4.2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages durch den Käufer Eigentum von KZH (Eigentumsvorbehalt). Zur Sicherung der Kaufpreisforderung zediert der Käufer weiters die ihm im Falle einer Weiterveräußerung der Kaufsachen an einen Dritten entstehenden Preisforderungen an den Verkäufer. Dies gilt entsprechend bei Be- und Weiterverarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung.
     Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit über Verlangen von KZH die Abtretung der Forderungen seinen Schuldnern gegenüber anzuzeigen und KZH alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen herauszugeben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen
   - 5.1. Sämtliche in Preislisten angeführte Preise sind freibleibend.
   - 5.2. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungskonditionen vereinbart werden.
   - 5.3. KZH behält sich die Annahme von Wechseln und Schecks vor. Entgegengenommene Wechsel, Akzepte oder Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlungserfüllung.
   - 5.4. Bei Zahlungsverzug werden dem Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank per anno angelastet. Im Falle seines Verzuges hat er weiters Mahnspesen in der Höhe von 1 % des aushaftenden Forderungsbetrages, mindestens aber € 15,– sowie aufgelaufene Inkassospesen und anwaltliche Interventionskosten zu begleichen.

6. Haftung, Gewährleistung
   - 6.1. Schadenersatzansprüche gegen KZH aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist für Sachschäden ausgeschlossen.
   - 6.2. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der einschlägigen Normen sowie Missachtung von Verarbeitungsrichtlinien nach dem jeweiligen Stand der Technik insbesondere durch Vermischung verschiedener Zemente durch den Käufer/Verarbeiter entstehen, haftet nicht der Verkäufer.
   - 6.3. Der Gewährleistungsanspruch infolge einer fristgerechten begründeten Mängelrüge wird auf den Nachtrags- oder Verbesserungsanspruch beschränkt; der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, andere bzw. das Ausmaß des Nachtrags- bzw. Verbesserungsanspruches übersteigende Forderungen aus dem Titel der Gewährleistung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

7. Recht, Gerichtsstand
   - 7.1. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
   - 7.2. Für alle aus dem Vertragsverhältnis und aus der Geschäftsbeziehung sich ergebenden Streitigkeiten vereinbaren beide Vertragsteile den Gerichtsstand Linz.

8. Allgemeine Bestimmungen
   - 8.1. Mündliche Vereinbarungen verpflichten KZH nur, wenn sie von dieser schriftlich bestätigt werden.
   - 8.2. Der Käufer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, der KZH angehört, für die Zwecke der Einbringung aller in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfassten Leistung sowie zu Werbezwecken. Dem Käufer steht ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.
   - 8.3. Diese AGB sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
   - 8.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, unanwendbar oder nichtig sein bzw. unwirksam, unanwendbar oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen zum Vertragsinhalt gewordenen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
     Eine derartig unwirksam, unanwendbar oder nichtig gewordene Bestimmung wird durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende gültige Bestimmung ersetzt.

DIE KIRCHDORFER EXTRAS FÜR SACKZEMENT

01

Patentierter Tragegriff für rücken-schonendes Tragen des Zementsacks

02

Bequemes Entleeren durch integrierte Komfort-Öffnung

03

Sackinnenfolie und Palettenfolierung schützen den Zement vor Feuchtigkeit

04

Rasche Erhärtung des frischen Betons spart Zeit beim Ausschalen

05

Gute Verarbeitbarkeit und optimale Wärmeentwicklung auch bei kühleren Temperaturen bis +5°C

06

Soforthilfe durch Kundenbetreuer per Telefon und Vor-Ort-Besuche

ANWENDUNGSBERATUNG UND SERVICE

- Beratung bei betontechnologischen Fragestellungen
- Unterstützung direkt auf der Baustelle bzw. bei der Mischanlage
- Optimierung von Betonrezepturen
- Prüfungen von Probekörpern oder fertigen Bauteilen
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Produkte
- Informationen zu Normen und Richtlinien
- Verarbeitungshinweise an Endverbraucher

Unsere Servicezeiten für Sie

Bürozeiten (Bestellzeiten für Lose- und Sackzement):
Montag – Donnerstag von 07:00 bis 16:00 Uhr
am Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr
Tel: +43 5 7715 200-419, Fax: +43 5 7715 200-422
E-Mail: versand@kirchdorfer.at

Verladezeiten für Sackzement:
In den Wintermonaten (November bis März): Montag bis Donnerstag von 06:00 bis 16:00 Uhr,
am Freitag von 06:00 bis 15:00 Uhr
In den Sommermonaten (April bis Oktober): Montag bis Donnerstag von 06:00 bis 18:00 Uhr,
am Freitag von 06:00 bis 16:00 Uhr

www.kirchdorfer-zement.at

KIRCHDORFER ZEMENTWERK HOFMANN Gesellschaft m.b.H.
Hofmannstraße 4, A-4560 Kirchdorf an der Krems
Tel: +43 5 7715 200-412, Fax: +43 5 7715 200-424
vertrieb@kirchdorfer.at